

BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON BAUHANDWERKERSCHULEN

Ein/e Mitarbeiter/in Ihres Betriebes will die Bauhandwerkerschule besuchen? Dann nützen Sie das Förderungsangebot des AMS. Sie erhalten für die Dauer der Bauhandwerkerausbildung Ihrer MitarbeiterInnen einen Zuschuss zu den Lohnkosten.

Wer?

Förderbar sind ArbeitnehmerInnen, die in Betrieben beschäftigt sind, deren Inhaber Mitglied der Bundesinnung Bau, der Zimmermeister, der Steinmetzmeister oder des Fachverbandes der Bauindustrie ist. Eine schriftliche Einzelvereinbarung, in der der Arbeitgeber und der zu fördernde Arbeitnehmer/die zu fördernde Arbeitnehmerin den Besuch der Bauhandwerkerschule sowie die damit verbundenen Voraussetzungen vereinbaren, muss vorliegen.

Wie viel?

Die Beihilfe beinhaltet den Lohn-/Gehaltskostenersatz im Ausmaß von 2/3 des Bruttolohnes zuzüglich einer pauschalen Abgeltung der Lohnnebenkosten im Ausmaß von 55%.

Die Kollektivvertragspartner müssen einen (Zusatz-)Kollektivvertrag abgeschlossen haben, der ein vermindertes Entgelt für die Dauer der Teilnahme an den Ausbildungsmaßnahmen vorsieht.

Wie lange?

Der Förderzeitraum erstreckt sich über die Dauer des jeweiligen Schulbesuchs pro Schuljahr. Mit jedem neuen Schuljahr beginnt eine neue Förderperiode. Die Abgeltung erfolgt für einen Zeitraum von 14 Wochen.

Was?

Förderbar sind alle dreiklassigen Bauhandwerkerschulen im Sinne des § 59 Schulorganisationsgesetzes, deren Gesamtausbildungsdauer sich über drei Jahre erstreckt.

Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach dem Sitz der Personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind. Das Beihilfenbegehren ist vom Arbeitgeber vor Schulbeginn einzubringen.